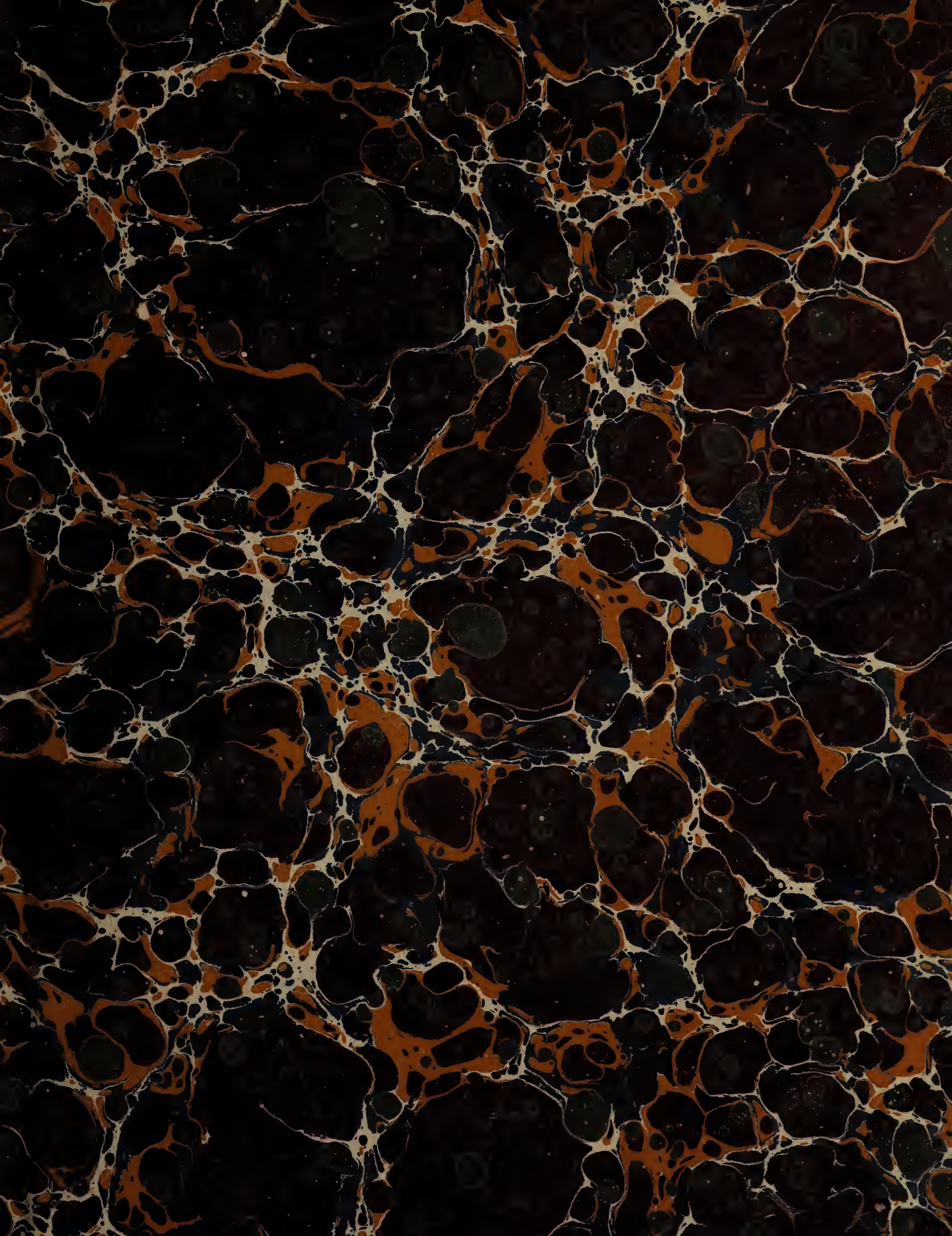

42335/B

Verordnung

wider die

Verführung junger Mädgen

zu Bordels,

und zur

Verhütung der Ausbreitung

venerischer Uebel.

De Dato Berlin, den 2ten Februar 1792.

Gedruckt bei George Jacob Decker und Sohn, Königl. Geh. Ober-Hof-Buchdruckern.

HERZOGLICHE BIBLIOTHEK
NEUSTRELITZ

21602 6

WELLCOME
LIBRARY

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädgen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen sie in vorteilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordels gebracht, und wider ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hiedurch die weitere Ansteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirtschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hiedurch gegeben und festgesetzt:

1.

Darf niemand ein Bordel anlegen, und für Lohn Hurerey treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizei-Directorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2.

Jeder Bordelwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizei-Directorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis

das Polizei-Directorium ihm die schriftliche Erlaubniß dazu erteilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bey der Polizei registriret werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt Acht Groschen an Gebüren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordelwirthe aber, welchen das Polizei-Directorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen, auf desselben Befehl, auch die jetzt schon bei sich habende Lohnhuren anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung gestellten, und es müssen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Art schriftlich verfasset werden. Wenn ein solcher Wirth dieses unterläßt, und er überführet wird, eine Weibsperson ohne Meldung zum feilen Gebrauch 48 Stunden bei sich gehabt zu haben, soll er in Funfzig Thaler Geldstrafe genommen, dafern er aber zum drittenmal dawider handelt, außer der gedachten Geldstrafe, sein Gewerbe ihm nicht weiter verstattet, sondern solches aufgehoben werden.

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausflüchte seyn mögten, indem er jede Frauensperson ohne Unterschied, die er bei sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Unterlassung gegen ihn für einen Beweis der Contravention geachtet werden soll. Bei gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geschehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordel sich zu ihm begiebt.

3.

Unmündige Weibspersonen, die nicht schon vor Publication dieser Verordnung in einem Bordel bekantlich oder erweislich Lohnhurerei getrieben haben, soll ein Bordelwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizei-Directorio gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch entweder ohne vorher sie dem Polizei-Directorio zu melden, oder gegen dessen Verbot; so soll er alsdann mit Zweijähriger Vestungsarbeit bestraft werden.

4.

4.

Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschweret werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben, und in dieser Absicht das Bordel verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen; unverzüglichen wirksamen Beistand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordel übergehen will; so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach Drei Monaten geschehen, es wäre denn, daß sie durch ungebürlich harte Begegnung ihres Wirths oder andere, nach dem Befinden der Polizei, erhebliche und gegründete Ursachen dazu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordel verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordel verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt; so soll sie schon um deswillen Vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können; so soll vom Polizei-Directorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beiseyn der Hurenwirthe, Erkundigung angestellet werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5.

Den Lohnhuren in den Bordels wird ernstlich untersagt, auf der Straße, vor dem Hause und in den Feustern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müssen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erstemal mit Dreitägigem, bei Wiederholungen aber mit Achttägigem und längerm Gefängniß halb bei Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6.

In den Bordels sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Brandwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern blos Thee, Caffee, Chocolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellet, und daselbst genossen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth Fünf Thaler Geld- oder Achttägige Gefängniß- bei Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirtschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmal Zehen Thaler, und im Wiederholungsfall doppelt so viel Strafe erlegen, zum dritteumal aber überdies seine Nahrung aufgehoben werden.

7.

Sind in einem solchen Hause Diebstäle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8.

Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordel gebracht worden; so hat sowol der Wirth, als der, oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und Vier- bis Zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewust noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bei sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizei-Directorio davon Anzeige gethan, und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9.

Gleichergestalt muß ein Bordelwirth bei Einjähriger Zuchthaus- oder Vestungsstrafe niemandem, von welchem Stande er seyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings,

nach

nach dem §. 2., keine Weibsperson als Dienstmädgen, oder unter welchem andern Vorwande es seyn möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10.

Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowol der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, sondern auch so viel immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordelwirthe und die von ihnen gehaltene Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit zu ihrem eignen Vortheil und zur Vermeidung eignen Unglücks und harter Strafen anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bei ihnen vorzunehmen gutfinden werden, sie nicht verhelen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordelwirth, zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der Sachverständigen Behörde abgefassete gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckuug und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sey, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erkläret werden, um darnach sowol selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bei ihrer Visitation solchen zu eröfnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkzeichen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches

nerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

11.

Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beyschlaf zulassen, sondern sofort sowol ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Reviers, solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses; so soll sie nach ihrer völligen Heilung, das erstemal mit Dreimonatlicher Gefängniß- im Wiederholungsfall aber mit Sechsmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf Sechs Monate bis Ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordelwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewust, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordelwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewust hat, weil solche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

12.

Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie, durch seinen Beischlaf mit ihr, inficiret habe; so soll derselbe, auf ihre oder des Bordelwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange als, nach dem

Ermessen der Charite-Behörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charite bleiben muß, sondern auch mit Funfztg Thaler Geld oder Dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

13.

Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen lassen, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewust haben könne und müsse; so soll, dafern sie auch nicht zu überführen seyn mögte, jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte.

14.

Da bisher die venerische Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordelwirthe die ihnen schwer fallende Kur- und Verpflegungskosten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungscasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und für eine lebenswierige, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgende, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Casse soll

1) jeder Bordelwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, Sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat Vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quitung, erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bei dem, nach dem §. 2., mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrage auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch

Doch soll ein Bordelwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geschlossenen Contract, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordel in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die Sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordelwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit Sechs Groschen, und weiterhin Vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordel verändet, solches, und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizei-Commissario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrages geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den Vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats, die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungscasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quitnng, abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordelwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Controlle der Heilungsgelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beitrag einzutreiben.

15.

Ueber diese Heilungscasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten, aufgenommen, gründlich kuriret, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen,

auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird, und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

16.

In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordels geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen, Entfernung von denselben, daß die Polizei sie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17.

Was in den vorstehenden Artikeln den Bordelwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizei-Directorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bei gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18.

Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich feil haltende Frauenspersonen müssen sich gleichfalls beim Polizei-Directorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so, wie die Lohnhuren in den Bordels, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich Sechs Groschen zur Heilungscasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die obstehendermaßen den Bordelwirthschaften und Lohnhuren in denselben gegeben worden, so wie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen.

Sie

Sie werden daher ernstlich verwarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizei-Directorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläßig nachgespüret und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordelwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19.

Auf die Winkelkupler und Kuplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie seyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigiliret werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen, nach Befinden, mit Dreimonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20.

Die im Finstern auf den Straßen herumwankende Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf Sechs bis Zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21.

Wer die festgesetzte Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden.

22.

Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen blos zur Belohnung derer, die Contraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammlet und berechnet werden.

23.

In den Fällen des §. 3, 7 und 8, soweit dabei mit den Contraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen an-

dere Strafgesetze concurriret, soll das Criminal-Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Criminal-Deputation des Kammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung contravenirt wird; so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über Sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizei-Directorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Criminal-Departement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizei-Sachen, an das General-Directorium gehen.

24.

Damit niemand, der von Lohnhurerei, es sey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen können; so soll einem jeden und einer jeden derselben bei ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür Sechs Groschen zum Belohnungs-Fond für die Denuncianten erlegt werden müssen, zugestellet werden.

Signatum Berlin, den 2. Februar, 1792.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

L. S.
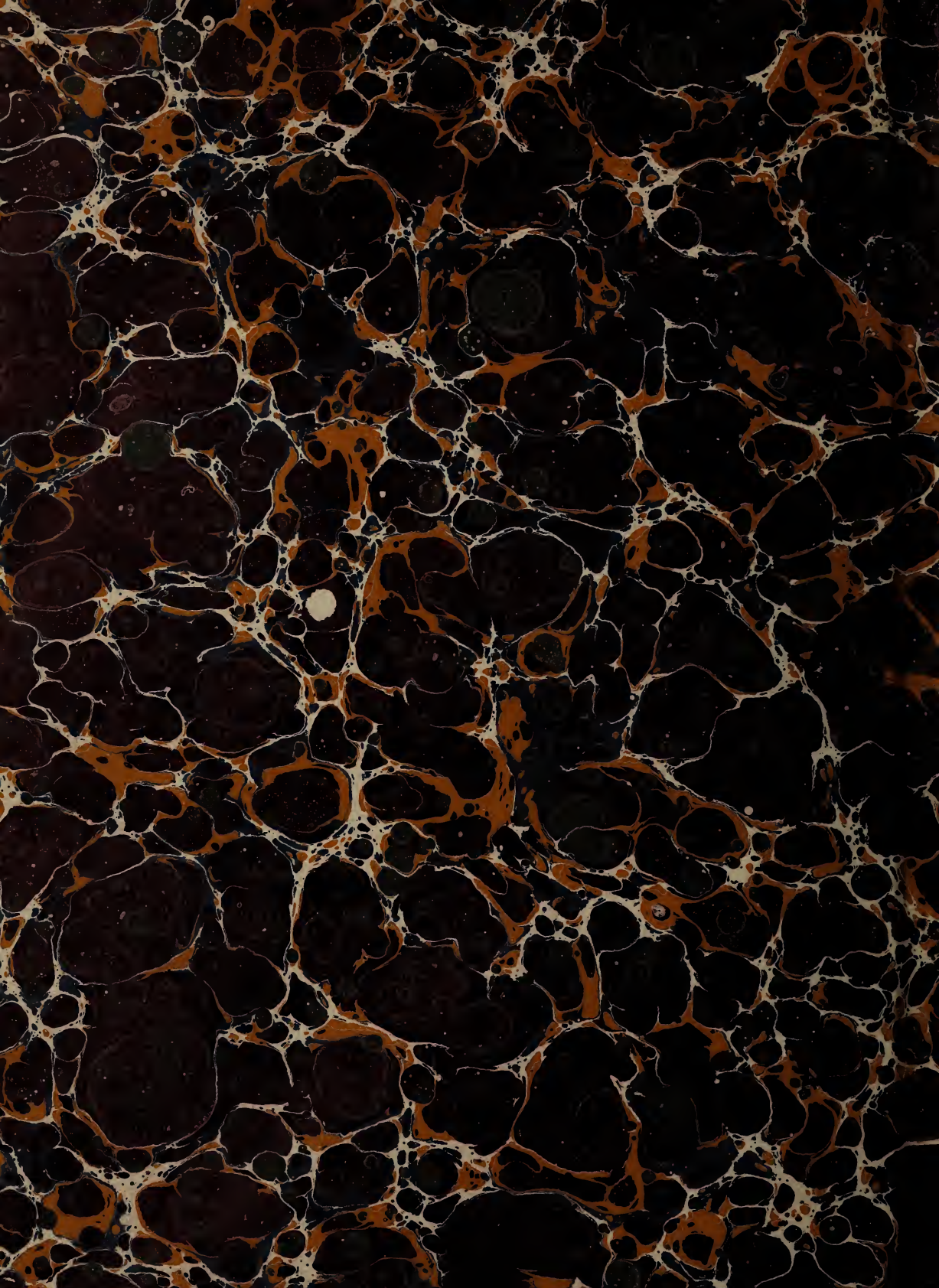
Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.